

# RS Vwgh 1990/4/25 88/03/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §46;

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Gesellschafter einer GmbH, die die Vermietung von Kfz zum Gegenstand hat, ist nicht zur Auskunftserteilung, an wen ein Kfz vermietet wurde, verpflichtet, wenn er nicht zur Vertretung nach außen berufen ist. Doch ist es der Beh auf Grund § 46 AVG nicht verwehrt, bei der Beurteilung der Frage, ob ein Fahrzeug vermietet war, an wen und mit oder ohne Lenkerbeistellung, die von dem Gesellschafter erteilte Auskunft in ihre Erwägungen einzubeziehen, obwohl dieser zu der von ihm verlangten Auskunft weder zuständig noch dafür legitimiert war (Hinweis E 18.1.1989, 87/03/0259).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988030236.X01

## Im RIS seit

22.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)